Thalheim
an der Thur

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde werden hiermit eingeladen zur

Ordentlichen Rechnungs-Gemeindeversammlung der Gemeinde Thalheim an der Thur

auf

Donnerstag, 11. Juni 2009, 20.15 Uhr in der **neuen Aula** beim Schulhaus Thalheim

---

Vor der Gemeindeversammlung erhalten Sie Informationen vom Gemeinderat und der Primarschulpflege über aktuelle Themen aus der Gemeinde.

TRAKTANDEN+ANTRÄGE

A. Politische Gemeinde

1. Wahl von Stimmenzählern

2. Genehmigung der Jahresrechnung 2008 für das Politische Gut
   Antrag:
   1. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 3'951'139.95 Aufwand und CHF 4'049'245.85 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 98'105.90 ab. Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 1'284'249.90 und Einnahmen von CHF 117'735.20 eine Nettoinvestition von CHF 1'166'514.70. Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 16'820.65 und Einnahmen von CHF 341'547.40 eine Nettoveränderung von CHF 324'726.75. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 7'595'583.65 aus. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 98'105.90 erhöht sich das Eigenkapital von CHF 5'177'131.40 auf CHF 5'275'237.30. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2008 zu genehmigen.

3. Genehmigung Bauabrechnung Ausbau Aula
   Antrag:
   1. Die vorliegende Bauabrechnung über den Umbau und Einrichtung der Aula in 2 Schulzimmer mit Gruppenzimmer und Einbau eines Schulleiterbüros im Gesamtbetrag von CHF 300'640.50 wird genehmigt.

4. Genehmigung neuer Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland (KEWY)
   Antrag:
   1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 27.10.2008 der Kehrichtorganisation Wyland KEWY zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen wird genehmigt.
   2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland KEWY, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 828 am 27.3.1996 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

§ 51 Anfragerecht
Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

5. Genehmigung neuer Vertrag des Zweckverbandes der Schulgemeinden Bezirk Andelfingen
   Antrag:
   1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 06.11.2008 des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen zwischen den Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Flurlingen, Humlikon, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Trüllikon, Truttikon und Volken, die mit der politischen Gemeinde vereinigten Primarschulgemeinden von Henggart, Rheinau und Thalheim, die Sekundarschulen Andelfingen und Flaach, die Sekundar-Schulkreise Marthalen und Uhwiesen, der Schulkreis Ossingen-Truttikon, die Schulgemeinden Feuerthalen und Stammertal wird genehmigt.
   2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

6. Genehmigung neuer Vertrag des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland
   Antrag:
   1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 18.03.2009 des Sicherheits-Zweckverband Weinland zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen wird genehmigt.
   2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag des Sicherheitszweckverbandes Weinland, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1694 am 10.11.2004 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

7. Genehmigung neuer Zweckverbandsvertrag der Feuerwehr Andelfingen und Umgebung
   Antrag:
   1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 14.04.2009 der Feuerwehr Andelfingen und Umgebung zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur wird genehmigt.
   2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherigen Zweckverbandsvertrag Feuerwehr Andelfingen und Umgebung, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1023 am 12.04.1995 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

8. Genehmigung neuer Zweckverbandsvertrag des Alters- und Pflegeheims Stammertal
   Antrag:
   1. Die neuen Zweckverbandsstatuten vom 04.12.2008 des Zweckverband Alters- und Pflegeheim Stammertal zwischen den Gemeinden Oberstammheim, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen wird genehmigt.
   2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherigen Zweckverbandsstatuten aus dem Jahre 1994, mit der Genehmigung der neuen Vereinbarung, aufgehoben wird.

9. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

B. Reformierte Kirchgemeinde

1. Wahl von Stimmenzählern

2. Genehmigung der Kirchengutsrechnung 2008
   Antrag:
   1. Die Laufende Rechnung schliesst bei CHF 177'439.10 Ausgaben und CHF 162'102.35 Ertrag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 15'336.75 ab. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Ausgaben von CHF 15'000.00 aus. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 156'129.35 aus. Durch den Ausgabenüberschuss von CHF 15'336.75 verringert sich das Eigenkapital von CHF 50'255.55 auf CHF 34'918.80. Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2008 zu genehmigen.

3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss der Kirchgemeinde Altikon und Thalheim
   Antrag:
   1. Der Kirchenrat wird ersucht, der Kirchensynode sogleich nach Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes den Antrag zu stellen, die Kirchgemeinden Altikon und Thalheim an der Thur zu vereinen.
   2. Der Kirchenrat wird ferner ersucht, der Kirchensynode zu beantragen, die neue Kirchgemeinde Altikon-Thalheim dem Bezirk Andelfingen zuzuteilen.
   3. Der Kirchenordnung der Kirchgemeinde Thalheim-Altikon wird zugestimmt.

4. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

5. Mitteilungen der Kirchenpflege

Die Akten und Weisungen können ab Donnerstag, 28. Mai 2009 während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Weisung für die Gemeindeversammlung auf dem Internet unter www.thalheim.ch abrufbar. Personen die eine Zustellung der Weisung wünschen, können diese bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 052 320 82 82, bestellen.

Thalheim, 11. Mai 2009 DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

Genehmigung der Jahresrechnung 2008 des Politischen Gutes

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2008, welche einen Ertragsüberschuss von CHF 98'105.90 aufweist (Voranschlag Defizit von CHF 358'550), zu genehmigen.

Kurzkommentar

Laufende Rechnung

Bei einem Aufwand von CHF 3'951'139.95 und einem Ertrag von CHF 4'049'245.85 schliesst die Jahresrechnung 2008 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 98'105.90 ab. Der Voranschlag 2008 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 358'550.00.

Folgende Abweichungen in der Rechnung haben zu diesem erfreulichen Jahresabschluss beigetragen:

-	Höherer Steuerkraftausgleich (netto für die politische Gemeinde nach Abzug Beitrag an die Sekundarschulgemeinde)	CHF	200'000
-	Höhere Erträge im Konto 900.40.. „Gemeindesteuern"	CHF	43'000
-	Höherer Gewinnanteil der ZKB von ca.	CHF	30'000
-	Tiefere Kontokorrent- und Darlehenszinsen von ca.	CHF	30'000
-	Tiefere Aufwendungen im Bereich „Soziale Wohlfahrt"	CHF	116'000
-	Tiefere Abschreibungen	CHF	74'000
-	Tieferer Sockelbeitrag an Spitäler	CHF	10'000

Investitionsrechnung

Im Voranschlag wurde mit Nettoinvestitionsausgaben im Verwaltungsvermögen von CHF 1'659'700 Franken gerechnet. Die Rechnung 2008 weist Nettoinvestitionen von CHF 1'166'514.70 aus. Die Minderausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

-	Minderausgaben für das Aula-Projekt der Primarschule	CHF	200'000
-	Nichtausführung der Überdachung Werkhof Püntenrain	CHF	190'000

Eigenwirtschaftliche Betriebe

Bei der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung wurden auch im Rechnungsjahr 2008 Ertragsüberschüsse erwirtschaftet. Im Bereich Abwasser/Kläranlage mussten für eine ausgeglichene Rechnung CHF 67'164.20 der Spezialfinanzierung entnommen werden (Voranschlag 2008: CHF 90'700.00). Damit reduzieren sich die Reserven auf dem Spezialfinanzierungskonto Abwasser auf CHF 43'556.45.

Eigenkapital

Der Ertragsüberschuss von CHF 98'105.90 führt zu einer Erhöhung des Eigenkapitals von CHF 5'177'131.40 auf CHF 5'275'237.30.

Genehmigung Bauabrechnung Ausbau Aula

Die Primarschulpflege und der Gemeinderat beschliessen, folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Die vorliegende Bauabrechnung über den Umbau und Einrichtung der Aula in 2 Schulzimmer mit Gruppenzimmer und Einbau eines Schulleiterbüros im Gesamtbetrag von CHF 300'640.50 wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

   a) RPK Thalheim, H. Kammacher, 8478 Thalheim
   b) Primarschulpflege Thalheim
   c) Gemeindegutsverwaltung Thalheim
   d) Akten

Weisung

Am 13. Dezember 2007 bewilligte die Gemeindeversammlung auf Antrag der Schulpflege und des Gemeinderates einen Bruttokredit über CHF 250'000 für den Umbau der Aula in 2 Schulzimmer mit Gruppenzimmer und Einbau eines Schulleiterbüros.

Für die Ausführung und Bauleitung wurde das Architekturbüro Tabacznik & Werro, Winterthur, beauftragt. Die Baukosten belaufen sich nun auf CHF 300'640.50. Die durch das Architekturbüro Tabacznik & Werro, Winterthur, erstellte Bauabrechnung stimmt mit der Finanzbuchhaltung überein. Der Bruttobaukredit wurde um CHF 50'640.50 überschritten.

Die Nettokosten nach Abzug des vom Kanton zugesicherten Staatsbeitrages von CHF 51'775, betragen CHF 248'865.50, was eine Überschreitung der budgetierten Nettokosten um CHF 38'865.50 ergibt.

	Kredit	Effektive Kosten	Abweichung
Bruttokosten Vorprojekt	CHF 4'000.00	CHF 4'304.00	CHF 304.00
Bruttokosten Umbau	CHF 174'000.00	CHF 250'348.90	CHF 76'348.90
Bruttokosten Einrichtungen	CHF 64'000.00	CHF 37'828.00	CHF -26'172.00
Zwischentotal Bauabrechnung	CHF 238'000.00	CHF 288'176.90	CHF 50'176.90
Bruttokosten EDV-Hardware	CHF 8'000.00	CHF 8'159.60	CHF 159.60
Total Bruttokosten	**CHF 250'000.00**	**CHF 300'640.50**	**CHF 50'640.50**
- zugesicherter Staatsbeitrag	CHF -40'000.00	CHF -51'775.00	CHF -11'775.00
Total Nettokosten	**CHF 210'000.00**	**CHF 248'865.50**	**CHF 38'865.50**

Die Mehrkosten wurden durch das Architekturbüro Tabacznik & Werro, Winterthur, detailliert nachgewiesen und begründet. Die Mehrkosten lassen sich im wesentlichen auf folgende vier Punkte zusammenfassen:

- Mehrkosten durch kantonale Vorschriften im Bereich Schulbauvorschriften (Belichtungsfläche der Klassenzimmer) und neue Vorlagen der Feuerpolizei.
- Mehrkosten zur Ausführung des Mauerwerkes durch Vorgaben des Ingenieurs und Statikers.
- Mehrkosten durch Anpassung des Ausbaustandards bei Lüftung, Kücheneinbau, Wandbelägen und Garderoben.
- Konjunkturbedingt hohes Kosten-/Preisniveau in verschiedenen Bereichen.

Sowohl der Gemeinderat als auch die Primarschulpflege empfehlen den Stimmberechtigten die Vorlage zur Annahme.

Genehmigung neuer Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 27.10.2008 der Kehrichtorganisation Wyland KEWY zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen wird genehmigt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland KEWY, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 828 am 27.3.1996 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

Weisung

1. Bestehender Vertrag

Der gültige Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland KEWY vom 2.8.1995 zwischen den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen über die Bildung eines Zweckverbandes zur Organisation eines gemeinsamen Kehricht-, Altstoff- und Kadaversammeldienstes innerhalb der Verbandsgemeinden vom 01.12.1995 (Thalheim) wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 828 am 27.3.1996 genehmigt und per 1.1.1996 in Kraft gesetzt.

2. Rechtsform Zweckverband

In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. In parlamentarisch organisierten Gemeinden kommen der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten an der Urne in Frage. Das Legislativorgan muss dabei zum vollen Vertragstext Stellung nehmen können. Eine blosse Ermächtigung der Exekutive zum Abschluss eines solchen Vertrages genügt nicht, denn entscheidend für die Willensbildung ist das Ausmass der eingegangenen Verpflichtungen und der eingeräumten Rechte (aus: H.R. Thalmann: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. überarbeitete Auflage, Mai 2000, Wädenswil). Die Artikel 7 und 8 des geltenden Vertrages des Kehrichtzweckverbandes Wyland regeln die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes in diesem Sinne.

3. Gründe für die Vertragsanpassung

Der geltende Vertrag des Kehrichtzweckverbandes Wyland stammt aus dem Jahre 1996. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung des Verbandsvertrages auf seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006)
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005)

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Die Betriebskommission, die Delegiertenversammlung und die angeschlossenen Gemeinden des Kehrichtzweckverbandes haben sich frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

4. Totalrevision Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland (KEWY)

Mit dem totalrevidierten Zweckverbandsvertrag soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Kehrichtentsorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Der neue Vertrag enthält Bewährtes und führt Neuerungen massvoll ein. Betriebskommission und Delegiertenversammlung sind überzeugt, eine Vorlage für einen neuen Zweckverbandsvertrag zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

5. Finanzielle Abkoppelung

Die Delegiertenversammlung des Kehrichtzweckverbandes beantragt den Gemeinden, dass der Finanzhaushalt des Kehrichtzweckverbandes von denjenigen der Gemeinden abgekoppelt wird. Gemäss § 131 Abs. 3 Gemeindegesetz können Zweckverbände, welche ihre Leistungen gegen kostendeckende Entgelte Dritten anbieten oder den Gemeinden ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip belasten, die Investitionen direkt durch Fremdmittel finanzieren. Die Abkoppelung der Finanzierung der Zweckverbandsaufgaben vom Haushalt der Verbandsgemeinden ist im Falle des Kehrichtzweckverbandes zulässig, da die Entgelte aus den Kehrichtsackgebühren bzw. aus den Containergebühren die vollen Kosten von allfälligen Investitionen, des Betriebs und des Unterhalts des Kehrichtzweckverbandes decken.

6. Organisation im Zweckverband

Um die Wahlen der Rechnungsprüfungskommission und des Verbandsvorstandes zu erleichtern, beginnt die Amtdauer der beiden Behörden erst im Folgejahr der Erneuerungswahlen. Als amtliches Publikationsorgan wird die Andelfinger-Zeitung sowie das Amtsblatt vorgeschlagen.

Die Delegiertenversammlung besteht weiterhin aus je einem Vertreter oder Vertreterin der Gemeinden. Er muss dem Gemeinderat angehören. Neu sind die Delegiertenversammlungen öffentlich.

Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern die gleichzeitig die Delegiertenversammlung leiten. Sie werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Neu ist, dass das 3. Mitglied des Verbandsvorstandes nicht der Delegiertenversammlung angehören darf. Dies ist die Folge der Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 der Kantonsverfassung, der verlangt, dass eine personelle Trennung von Legislative und Exekutive in den Zweckverbänden vollzogen werde.

Die Geschäftsleitung wird neu in den Statuten erwähnt und wird zudem mit finanziellen Kompetenzen ausgestattet.

7. Vorprüfungen und Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Mit Schreiben vom 12. September 2007 wurde der Entwurf des totalrevidierten Zweckverbandsvertrags dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 6. November 2007 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer Genehmigung des neuen Zweckverbandsvertrags durch den Regierungsrat nichts im Wege stehen sollte.

Mit Schreiben vom 25. September 2008 nimmt die Rechnungsprüfungskommissionen des Verbandes wie folgt Stellung: "Die neuen Statuten wurden auf Grund der neuen Vorgaben des Kantons notwendig. Die RPK Andelfingen empfiehlt den Zweckverbandsstatuten zuzustimmen."

8. Annahmeempfehlung

Die Delegiertenversammlung des Kehrichtzweckverbandes Wyland und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragen den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Zweckverbandsvertrag Kehrichtorganisation Wyland (KEWY) vom 27.10.2008 zu genehmigen.

Genehmigung neuer Vertrag des Zweckverbandes der Schulgemeinden Bezirk Andelfingen

Die Primarschulpflege und der Gemeinderat beschliessen, folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 06.11.2008 des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen zwischen den Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Flurlingen, Humlikon, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Trüllikon, Truttikon und Volken, die mit der politischen Gemeinde vereinigten Primarschulgemeinden von Henggart, Rheinau und Thalheim, die Sekundarschulen Andelfingen und Flaach, die Sekundar-Schulkreise Marthalen und Uhwiesen, der Schulkreis Ossingen-Truttikon, die Schulgemeinden Feuerthalen und Stammertal wird genehmigt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

Weisung

1. Bestehender Vertrag

Der gültige Vertrag des Zweckverbandes Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen aus dem Jahre 1971 wird am 31.12.2009 ausser Kraft gesetzt.

2. Rechtsformen Zweckverband

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Humlikon. Der Verband bezweckt die Lösung besonderer schulischer Aufgaben. Er betreibt die Heilpädagogische Schule Humlikon, einen Logopädischen Dienst, einen Schulpsychologischen Dienst und eine Psychomotorische Therapiestelle. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

3. Gründe für die Vertragsanpassung

Die Delegierten des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen verabschiedeten die überarbeitete Vereinbarung. Dieser Zweckverband ist Träger des schulpsychologischen-, logopädischen und psychomotorischen Dienstes und betreibt in Humlikon die heilpädagogische Schule.

Auf Grund der neuen Kantonsverfassung musste die Vereinbarung entsprechend ergänzt werden. Die Rechte der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, wie Referendum und Initiative sind neu in die Vereinbarung aufgenommen worden. Dazu wird der Vorstand von neun auf sieben Mitglieder reduziert.

4. Verbandshaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der absoluten berichtigten Steuerkraft. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der letzten vom Statistischen Amt veröffentlichen Zahlen festgelegt. Soweit Primar- und Sekundarschulgemeinden getrennt sind, wird die Steuerkraft zu 8/11 dem Primarschulgut und zu 3/11 dem Sekundarschulgut zugerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes. Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Organisation im Zweckverband

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung);
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung pro Verbandsgemeinde. Gemeinden mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern bestellen pro weitere 100 (und angebrochene Hunderter) ein zusätzliches Mitglied. Die Gemeinden, welche das Präsidium und das Vizepräsidium stellen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die Schulpflegen gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, weitere Personen jedoch frei bestimmt werden können.

Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Gemeinde Behörden, bis spätestens im September des Wahljahres statt.
Für die Organe des Zweckverbandes besteht Amtszwang.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium und das Aktuariat gemeinsam. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

6. Vorprüfung und Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Als RPK des Zweckverbands amtet die RPK einer Verbandsgemeinde, diese wird auf Anfang einer Amtsperiode durch die DV bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

7. Annahmeempfehlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes, die Primarschulpflege Thalheim und der Gemeinderat Thalheim beantragen den Stimmberechtigten, die totalrevidierten Zweckverbandstatuten Humlikon vom 01.11.2008 zu genehmigen.

Genehmigung neuer Vertrag des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 18.03.2009 des Sicherheits-Zweckverband Weinland zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen wird genehmigt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherige Zweckverbandsvertrag des Sicherheitszweckverbandes Weinland, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1694 am 10.11.2004 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

Weisung

1. Um was geht es?

In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Die Genehmigung der Statuten (und deren Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. Artikel 5, 6 und 26 der geltenden Statuten des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland regeln die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes in diesem Sinne.

Die geltenden Statuten des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland stammen aus dem Jahre 2003. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf deren Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:
- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006);
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:
- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statuten-Revision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Sicherheitskommission und Delegiertenversammlung des Sicherheitszweckverbandes Weinland haben sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Mit den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Sicherheit effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten enthalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Sicherheitskommission und die Delegiertenversammlung sind überzeugt, eine Vorlage der neuen Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, die übergeordnetem Recht entsprechen und mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Die Delegiertenversammlung des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

2. Vorprüfungen und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit elektronischem Schreiben vom 1. Juli 2008 wurde der Entwurf der totalrevidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 22. September 2008 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

3. Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die Neuerungen im Vergleich zu den Statuten von 2003

Vorbemerkung:

Mit der vorliegenden Statutenrevision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 Kantonsverfassung
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen

Allgemeines:

Neuerungen:

- Wo möglich wird der Statutentext vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Details, die bisher in den Zweckverbandsstatuten geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z.B. Geschäftsordnung) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Gemeindeordnung nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.

Kapitel I Zusammenschluss und Zweck:

In diesem Kapitel werden der Bestand des Zweckverbandes sowie sein Zweck festgelegt.

Neuerungen:

- Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in der Verbandsgemeinde, in welcher das Sekretariat geführt wird (und nicht mehr am Ort, wo die Rechnung geführt wird). Damit soll eine gewisse Konstanz beim Verbandssitz garantiert und gleichzeitig eine flexiblere Handhabung in der Rechnungsführung (z.B. Auslagerung) ermöglicht werden.

Kapitel II Organisation:

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Allgemeine Bestimmungen:

Neuerungen:

- Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei „Alltagsgeschäften".
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes:

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag.

- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1 - 3,5% der Stimmberechtigten; im Bezirk rund 28'000 Einwohner) bei 700 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 500 Stimmberechtigten festgesetzt.

Die Verbandsgemeinden:

Neuerungen:
- Die Verbandsgemeinden besitzen keine eigenständige Finanzkompetenz mehr, weil es nicht sinnvoll ist, auf Gemeindeebene eine Volksabstimmung durchzuführen, wenn für das Verbandsgebiet ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet im Zweckverband einheitliche und kurze Verfahren.

Die Delegiertenversammlung:

Neuerungen:
- Die Abordnung in die Delegiertenversammlung wird etwas flexibler gestaltet. Weiterhin sichergestellt bleibt, dass es sich bei den Delegierten um Exekutivmitglieder ihrer Gemeinden handelt.
- Die Aufnahme weiterer Gemeinden ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der spätere Eintritt einer Gemeinde zum Verband hätte Statutenänderungen zur Folge und erfordert in der Regel die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Der Entscheid über die Aufnahme einer weiteren Gemeinde läge dem entsprechend nicht in der Kompetenz der Delegiertenversammlung.
- Neben Präsidium und Vize-Präsidium dürfen gemäss kantonaler Verfassungsauslegung keine weiteren Mitglieder des Vorstandes der Delegiertenversammlung angehören. Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- Die Finanzkompetenzen werden erhöht (siehe auch dieses Kapitel, Punkt II zu „Allgemeine Bestimmungen").
- Die Kompetenz zum Erlass eines Reglements über die Entschädigung des Sekretärs, des Rechnungsführers sowie der Kader und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes liegen neu bei der Sicherheitskommission und nicht mehr bei der Delegiertenversammlung (bisher bestand diesbezüglich eine Rechtsunsicherheit).
- Die Einberufung einer Sitzung der Delegiertenversammlung und die Beschlussfassung werden explizit geregelt.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Die Sicherheitskommission:

Neuerungen:
- Die Finanzkompetenzen werden erhöht (siehe auch dieses Kapitel, Punkt II zu „Allgemeine Bestimmungen").
- Die Beschlussfassung in der Sicherheitskommission wird explizit geregelt.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Neuerungen:
- Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission sowie die Beschlussfassung werden explizit geregelt.

Kapitel III Eigentum und Zweckverbandshaushalt:

Das Kapitel legt die Grundlage für die Haushaltsführung des Zweckverbandes.

Neuerungen:
- Keine wesentlichen Neuerungen

Kapitel IV Aufsicht und Rechtsschutz:

Das Kapitel regelt die Aufsicht über den Zweckverband sowie die zustehenden Rechtsmittel.

Neuerungen:
- Das ganze Kapitel ist neu. Die Bestimmungen entsprechen zwar übergeordnetem Recht, eine explizite Aufführung in den Statuten erhöht jedoch die Rechtssicherheit.

Kapitel V Kündigung, Auflösung und Liquidation:

Das Kapitel regelt die Loslösung vom bzw. die Auflösung des Zweckverbandes.

Neuerungen:
- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert.

Kapitel VI Übergangs- und Schlussbestimmungen:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Verbandsstatuten geregelt.

Neuerungen:
- Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch die Sicherheitskommission bestimmt.

4. Annahmeempfehlung

Die Delegiertenversammlung des Sicherheits-Zweckverbandes Weinland und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Genehmigung neuer Zweckverbandsvertrag der Feuerwehr Andelfingen und Umgebung

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Der neue Zweckverbandsvertrag vom 14.04.2009 der Feuerwehr Andelfingen und Umgebung zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur wird genehmigt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherigen Zweckverbandsvertrag Feuerwehr Andelfingen und Umgebung, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1023 am 12.04.1995 genehmigt wurde, mit der Genehmigung des neuen Vertrages durch den Regierungsrat, aufgehoben wird.

Weisung

1. Bestehender Vertrag

Der gültige Zweckverbandsvertrag Feuerwehr Andelfingen und Umgebung vom 16.12.1994 über die Bildung eines Zweckverbandes, der eine regional tätige Feuerwehr betreibt, deren Aufgabenbereich sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Feuerwehr des Kantons Zürich richtet, wurde am 30.11.1994 durch die Gemeindeversammlung Henggart und am 12.4.1995 durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

2. Gründe für die Vertragsanpassung

Der geltende Vertrag des Zweckverbandes Feuerwehr Andelfingen und Umgebung stammt aus dem Jahre 1994. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung des Verbandsvertrages auf seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006)
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005)

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweck verbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

3. Totalrevision Zweckverbandsvertrag Feuerwehr Andelfingen und Umgebung

Im Weiteren wurde der Vertrag den neuen Musterstatuten des Gemeindeamtes angepasst. Wesentlich ist noch, dass die personellen Angelegenheiten dem Vertrag entnommen wurden und neu in einem Geschäftsreglement der Feuerwehrkommission geregelt werden müssen.

Die finanziellen Kompetenzen wurden den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Abstimmung über einmalige Ausgaben von über 1 Mio. Franken und wiederkehrende Ausgaben über Fr. 200'000.-- erfolgt neu durch die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden an der Urne.

Materiell wurde am Bestand der Feuerwehr Andelfingen und Umgebung nichts geändert.

Der neue Vertrag ist vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft worden. Die verlangten Änderungen wurden vorgenommen und die Empfehlungen, soweit sinnvoll, übernommen.

4. Annahmeempfehlung

Die Feuerwehrkommission und die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragen den Stimmberechtigten, den totalrevidierten Zweckverbandsvertrag Feuerwehr Andelfingen und Umgebung vom 14.4.2009 zu genehmigen.

Genehmigung neuer Zweckverbandsvertrag des Alters- und Pflegeheims Stammertal

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Die neuen Zweckverbandsstatuten vom 04.12.2008 des Zweckverband Alters- und Pflegeheim Stammertal zwischen den Gemeinden Oberstammheim, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen wird genehmigt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der bisherigen Zweckverbandsstatuten aus dem Jahre 1994, mit der Genehmigung der neuen Vereinbarung, aufgehoben wird.

Weisung

1. Um was geht es?

In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. In parlamentarisch organisierten Gemeinden kommen der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten an der Urne in Frage. Das Legislativorgan muss dabei zum vollen Vertragstext Stellung nehmen können. Eine blosse Ermächtigung der Exekutive zum Abschluss eines solchen Vertrages genügt nicht, denn entscheidend für die Willensbildung ist das Ausmass der eingegangenen Verpflichtungen und der eingeräumten Rechte (aus: H.R. Thalmann: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3., überarbeitete Auflage, Mai 2000, Wädenswil). Artikel 44 der geltenden Vereinbarung des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes in diesem Sinne.

Die geltende Vereinbarung des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal stammt aus dem Jahre 1994. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsvereinbarung auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:
- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006);
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:
- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Heim- und Geschäftsleitung und Heimkommission des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal haben sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Mit den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Betreuung und Pflege der älteren Mitmenschen effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Heimkommission ist überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Die Heimkommission des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal sowie der Gemeinderat Thalheim an der Thur beantragen den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

2. Vorprüfungen und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit elektronischem Schreiben vom 14. Juli 2008 wurde der Entwurf der total-revidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 18. September 2008 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatute durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Genehmigung der Jahresrechnung 2008 der Ref. Kirchgemeinde

Kurzkommentar

Die Jahresrechnung 2008 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 15'000.00 um CHF 5'000 schlechter ab als budgetiert. Der Aufwand liegt um CHF 10'000 unter dem Budget, der Ertrag um CHF 15'000, wobei die Mindereinnahmen aus Steuern allein CHF 12'500 ausmachen. Minderausgaben wiesen die Konten Entschädigung Kirchenpflege, Sonntagsschule und Jugendarbeit, Anschaffung Mobiliar, baulicher Unterhalt und Zinsaufwand aus.

Reformierte Kirchgemeinde Thalheim an der Thur

Anträge

Die Kirchenpflege stellt der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2009 folgende **Anträge**:

1. **Der Kirchenrat wird ersucht, der Kirchensynode sogleich nach Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes den Antrag zu stellen, die Kirchgemeinden Altikon und Thalheim an der Thur zu vereinigen.**

2. **Der Kirchenrat wird ferner ersucht, der Kirchensynode zu beantragen, die neue Kirchgemeinde Altikon-Thalheim dem Bezirk Andelfingen zuzuteilen.**

3. **Der Kirchenordnung der Kirchgemeinde Altikon-Thalheim wird zugestimmt.**

Begründung

Vorgeschichte

Seit 1648 besteht zwischen den beiden ev.ref. Kirchgemeinden Altikon und Thalheim an der Thur eine **Pfarrunion**. Die zwei unabhängigen Kirchgemeinden, die in zwei verschiedenen Bezirken liegen, teilen sich einen gemeinsamen Pfarrer. Er hielt bis Ende 2007 jeden Sonntag in beiden Kirchen je einen Gottesdienst.

Durch die vermehrte Zusammenarbeit der beiden Kirchenpflegen entstanden in den letzten Jahren mehr gemeinsame Anlässe für beide Kirchgemeinden. Dabei erfuhren die Teilnehmenden, wie bereichernd gemeinschaftliches Feiern sein kann. Im Jahr 2007 entstand darum in den Kirchenpflegen und von Seite des Pfarrers der einhellige Wunsch, mehr Gottesdienste zusammenzulegen. In der Folge wurde das **Projekt "gemeinsame Gottesdienste"** erarbeitet.

Am 20. Juli 2007 stellten die Kirchgemeinden dem Kirchenrat den Antrag, auf Anfang Kalenderjahr 2008 an normalen Sonntagen die Gottesdienste alternierend zusammen in Altikon beziehungsweise in Thalheim zu feiern. An kirchlichen Feiertagen sollte an beiden Orten je ein Gottesdienst stattfinden.

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2007 bewilligte der Kirchenrat das Projekt „Gemeinsame Gottesdienste" für eine Versuchsphase von zwei Jahren. Er forderte die Kirchenpflegen ferner auf, per Ende 2008 eine Zwischenauswertung vorzunehmen und dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.

Die Kirchenpflegen legten das Projekt auch den Budgetgemeindeversammlungen von Ende 2007 vor, die ihm ebenfalls zustimmten.

Erfahrungen der Versuchsphase

Nach einem knappen Jahr Versuchsphase nahmen die Kirchenpflegen anlässlich einer Retraite im Herbst 2008 eine Auswertung vor. Das Fazit fiel eindeutig aus. Alle Mitglieder der beiden Kirchenpflegen und der Pfarrer werteten den Versuch als Erfolg. Der Kirchenbesuch nahm nicht entscheidend zu; er ging hingegen auch nicht zurück, wie hätte befürchtet werden können. Vielmehr begrüssten zahlreiche Kirchgemeindemitglieder die gemeinsamen Gottesdienste. Es entstand keine Opposition. Die Beziehungen zwischen den Gemeinden wurden auch an andern Anlässen vertieft und die Zusammenarbeit allseits geschätzt.
Dem Kirchenrat wurde entsprechend Bericht erstattet.

Ein Schritt weiter – Vereinigung der Kirchgemeinden

Darum wollen die Kirchenpflegen einen Schritt weiter gehen. Sie sehen aufgrund der geschilderten Praxis und der engen Verknüpfung keinen Grund mehr, zwei separate Kirchgemeinden mit allen Konsequenzen wie eigener Rechnungsführung, separaten Behörden usw. weiterzuführen. Es ist nach ihrer grossen Überzeugung die Vereinigung der beiden Kirchgemeinden anzustreben mit dem Ziel, bei den Wahlen 2010 die neue Kirchenpflege für die vereinigte Kirchgemeinde wählen zu können.
Die Kirchenpflegen fassten im Dezember 2008 je entsprechend Beschluss und entschieden, für die verschiedenen Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten ein **Projektteam** einzusetzen. Es besteht aus den beiden Präsidien und den beiden Finanzvorständen sowie einem Aktuar. Ferner wurde in der Person von lic.iur. Bernhard Egg, Elgg, eine externe Projektleitung beigezogen, um das Team fachlich und arbeitsmässig zu unterstützen. Die Präsidien der Kirchgemeinden orientierten an den letzten Gemeindeversammlungen vom November beziehungsweise Dezember 2008 auch die anwesenden Stimmberechtigten über das Vorhaben. Spontan gab es einige wenige skeptische Stimmen und es tauchten einzelne Fragen auf. Insgesamt wurde dem Bestreben der Behörden aber nicht widersprochen. Auch aufgrund von Artikeln in der Tagespresse wurden keine negativen Reaktionen an die Kirchenpflegen herangetragen.

Die Vorbereitungsarbeiten wurden deshalb zügig an die Hand genommen. Die Kirchenpflegen beschlossen, den Vereinigungsantrag bereits an den Gemeindeversammlungen vom Juni 2009 zur Abstimmung zu bringen. Nur so ist die Koordination mit den Wahlen der Behörden für die Amtsdauer 2010-2014 gewährleistet. Sie beschlossen ferner, nicht zweistufig vorzugehen, sondern den Stimmberechtigten auch gleich die **neue Kirchgemeindeordnung (KGO)** vorzulegen. So können sie im Wissen, wie die künftige Ordnung aussehen wird, über die Vereinigung entscheiden.
An einer gemeinsamen Orientierungsversammlung vom 6. April 2009 wurde die interessierte Bevölkerung im Beisein des Kirchenratspräsidenten über die Vereinigung und die vorgesehene neue KGO orientiert. Es wurde auch die Gelegenheit zur Diskussion gegeben.

Finanzielle Aspekte

Die Vereinigung der beiden Kirchgemeinden wird nicht aus finanziellen Gründen angestrebt, sondern aus strukturellen. Der finanzielle Aufwand für die vereinigte Kirchgemeinde dürfte sich in etwa im gleichen Rahmen bewegen wie heute. Die Personalkosten, die einen erheblichen Teil der Ausgaben ausmachen, werden praktisch gleich bleiben, da sich an der Personalsituation (Pfarrer, Organist, Siegrist u.a.m.) nichts Wesentliches ändern wird.
Auch der Gebäudeunterhalt usw. wird sich nicht in relevantem Mass vermindern.
Sicherlich können gewisse Einsparungen erzielt werden, indem z.B. nicht mehr zwei verschiedene Kirchenpflegen doppelt Sitzungen abhalten müssen. Es können dadurch Sitzungsgelder eingespart werden. Auf der andern Seite wird für die vereinigte Kirchgemeinde ein neues Entschädigungsreglement zu erarbeiten sein (siehe Erläuterungen zur KGO).
Per saldo sind somit keine entscheidrelevanten Einsparungen im Finanzhaushalt zu erwarten.

Weiteres Vorgehen

Im laufenden Jahr ist noch der Kantonsrat für den Beschluss über die Vereinigung von Kirchgemeinden zuständig. Mit Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes am 1. Januar 2010 wird neu die **Kirchensynode** (auf Antrag der Kirchgemeinden) dafür zuständig sein. Sie hat zudem die Kompetenz, bei Gemeinden, die in verschiedenen Bezirken liegen, die Bezirkszuteilung vorzunehmen.

Die Kirchenpflegen haben sich entschieden, gemäss zukünftiger Kompetenzordnung vorzugehen und den einfacheren und nahe liegenderen Weg über die Kirchensynode zu beschreiten. Weil Gemeinden nicht direkt an die Kirchensynode gelangen können, wird - wie im Antrag an die Gemeindeversammlung vorgesehen - der Kirchenrat ersucht, den Antrag nach Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes in die Kirchensynode einzubringen.

Die amtierenden Behörden führen ihre Tätigkeit zu Ende. Bei den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden vom Frühling 2010 kann – vorbehältlich des zustimmenden Beschlusses der Kirchensynode – die neue Kirchenpflege der vereinigten Kirchgemeinde gewählt werden. Nach rechtskräftiger Wahl, spätestens ab Mitte 2010, würde in der neuen Struktur gearbeitet. Sollte die Kirchensynode, was als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden kann, die Vereinigung aus irgendwelchen Gründen verweigern, müsste die Amtsdauer der amtierenden Behörden verlängert und Neuwahlen für beide Behörden durchgeführt werden. Danach würden die heutigen strukturellen Gegebenheiten einfach weiter andauern. Die Fortführung des Projektes gemeinsame Gottesdienste müsste überprüft werden.

Zur Bezirkszuteilung

Altikon liegt im Bezirk Winterthur, Thalheim an der Thur im Bezirk Andelfingen. Die vereinigte Kirchgemeinde ist einem von beiden Bezirken zuzuteilen. Die Kirchenpflegen habe die Frage ausgiebig diskutiert. Es gibt gute und vertretbare Gründe für beide Lösungen. Sie haben sich entschieden, die Zuteilung zum Bezirk Andelfingen zu beantragen. Damit wird der kleinere Bezirk gestärkt und die Kirchenpflegen versprechen sich in verschiedener Hinsicht mehr Einfluss und Gewicht im Bezirk Andelfingen als im grossen Bezirk Winterthur. Das gilt insbesondere in den kirchlichen Gremien wie der Bezirkskirchenpflege oder dem Pfarrkapitel.

Erläuterungen zur neuen Kirchgemeindeordnung (KGO)

(Wortlaut im Anhang)

Art. 1: der Name der neuen Kirchgemeinde

Die Namensgebung kann in guten Treuen unterschiedlich betrachtet werden. Es gibt nach Auffassung der Kirchenpflegen gleichgewichtige Argumente für die eine oder andere Variante. Für „Thalheim-Altikon" mag der Name des Bahnhofes sprechen, für die umgekehrte Lösung schlicht das Alphabet. Eine Kirche haben beide Dörfer, das Pfarrhaus befindet sich in Altikon.
Jeder Stimmbürger und jede Stimmbürgerin wird aus unterschiedlichen achtenswerten persönlichen Gründen der einen oder andern Möglichkeit den Vorzug geben. Die Kirchenpflegen haben sich für den Namen „Altikon-Thalheim" entschieden. Die Thalheimer mag über die „Zurücksetzung" ein wenig hinwegtrösten, dass die vereinigte Kirchgemeinde dafür ihrem Bezirk zugeteilt werden soll.

Art. 3: Gottesdienste

Die bereits oben erwähnte Praxis soll weiter geführt werden. Es sollen weiterhin Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen in beiden Dörfern angeboten werden. Es wird Sache des Pfarrers und der neuen Kirchenpflege sein, auf ausgewogene Verteilung zu achten. Die Kirchenpflegen legen grossen Wert darauf, dass an kirchlichen Feiertagen in der Regel in beiden Dörfern Gottesdienste stattfinden. Das hat sich bewährt und ist für den Zusammenhalt der Kirchgemeinde sehr wichtig.

Art. 5: Stimm- und Wahlrecht

Es ist daran zu erinnern, dass nach neuem Recht in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrechtsalter 16 gilt. Selber in eine kirchliche Behörde wählen lassen, können sich die Stimmberechtigten aber auch inskünftig erst ab 18.

Art. 7: Wahlen

Die neue Kirchenordnung , die mit dem neuen Kirchengesetz in Kraft treten soll, überlässt den Gemeinden die Entscheidung, ob sie die Pfarrerinnen oder Pfarrer in der Gemeindeversammlung oder an der Urne wählen wollen.
Die Kirchenpflegen haben sich für die Wahl an der Urne entschieden. Nach ihrer Überzeugung hat die Urnenwahl eine grössere Legitimationswirkung.

Ansonsten sind die gewohnten Wahlverfahren gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte vorgesehen.

Art. 12: Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Die Liste entspricht der üblichen Kompetenzordnung. Zu einzelnen Befugnissen ist folgendes zu bemerken:

Wahl der Rechnungsprüfungskommission (RPK):
Nach neuem Recht haben die Kirchgemeinden selber eine RPK zu wählen. Das heisst, es kann nicht wie bisher für Schul- oder Kirchgemeinden, die mehrere politische Gemeinden umfassen, eine der bestehenden RPK der politischen Gemeinden für zuständig erklärt werden. Bei der Wahl der RPK durch die zuständige Kirchgemeindeversammlung kann selbstverständlich auf (reformierte) Mitglieder der RPK der politischen Gemeinde zurückgegriffen werden. Das wäre sicher wünschenswert, damit die Mitglieder auch genügend Praxis haben (siehe auch Art. 19).

Finanzkompetenzen:
Die Ausgabenkompetenzen betragen heute Fr. 20'000 beziehungsweise Fr. 5'000. Sie wurden infolge Vereinigung und Teuerung auf Fr. 50'000 beziehungsweise Fr. 10'000 erhöht. Mit den neuen Kompetenzen werden Erfahrungen gesammelt werden müssen und erst dann wird sich weisen, ob die festgelegten Grenzen angemessen und tauglich sind.

Art. 14: Kirchenpflege

Die beiden Kirchenpflegen bestehen heute aus je fünf Mitgliedern. Der Pfarrer ist mit beratender Stimme an den Sitzungen dabei.
Für die neue Behörde erscheint die Mitgliederzahl von Sieben angemessen. Sie ermöglicht eine zweckmässige Verteilung der Ressorts und nicht zuletzt auch eine verhältnismässige Vertretung beider Dörfer. Ein zwingender Verteilschlüssel kann nicht vorgeschrieben werden. Es ist aber als Leitlinie in der KGO festzuschreiben, dass eine angemessene Vertretung beider Dörfer anzustreben ist.
Die Kirchenpflege ist zuversichtlich, dass sich eine befriedigende demokratische Praxis einspielen wird.

Art. 16: Finanzbefugnisse

Auch hier wurden die Beträge entsprechend angepasst (siehe Art. 12).

Art. 18: Entschädigungsreglement

Es wird Sache der neu gewählten Behörde sein, der Kirchgemeindeversammlung (Art. 12 Ziffer 2) zu Beginn der Amtsdauer beförderlich ein Reglement zu unterbreiten, das unter anderem die anzupassenden Entschädigungen für die Behördemitglieder regelt.

Art. 19: RPK

siehe Bemerkungen zu Art. 12.

4. April 2009

der Präsident: Conrad Schneider

der Aktuar: Walter Jordi

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Altikon-Thalheim

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altikon-Thalheim ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Art. 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, durch die Kirchgemeindeordnung und durch Gemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3: Gottesdienste

Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen finden in ausgewogener Aufteilung in Altikon und in Thalheim statt.
An kirchlichen Feiertagen werden in der Regel in beiden Dörfern Gottesdienste angeboten.
Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.

Art. 4: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altikon-Thalheim umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Altikon und Thalheim an der Thur, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken.
Es ist ferner eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 5: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 6: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Altikon-Thalheim sind:

a) die Kirchgemeindeversammlung,
b) die Kirchenpflege,
c) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 7: Urnenwahlen

Die Kirchenpflege ist wahlleitende Behörde. Sie setzt in Absprache mit den politischen Gemeinden die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

a) die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
b) die Pfarrerin oder den Pfarrer.

Neuwahlen in die Kirchenpflege erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen gemäss § 55 des Gesetzes über die Politischen Rechte. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Durchführung der Urnenwahlen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 8: Publikationsorgane

Die von den politischen Gemeinden Altikon und Thalheim an der Thur bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

Art. 9: Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden

Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden.

Art. 10: Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Kirchenpflege und der von ihr eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Angestellten der Kirchgemeinde sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind in Amts- und Dienstsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch über die Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses hinaus.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 11: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung inklusive Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einem andern Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen sind amtlich zu publizieren.

Art. 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
2. Erlass und Änderung des Entschädigungsreglementes,
3. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
4. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
5. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
6. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Zweckverbänden,
7. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit andern Gemeinden, sofern diese für eine Dauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist,
8. Wahl der Pfarrwahlkommission,
9. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
10. Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
11. Abnahme der Jahresrechnung,
12. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen,
13. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 10'000 übersteigen,
14. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben,
15. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern die Beschlusskompetenz der Kirchenpflege überschritten wird,
16. Behandlung von Initiativen und Anfragen gemäss §§ 50 und 51 des Gemeindegesetzes.

III. Die Kirchenpflege

Art. 13: Auftrag

Die Kirchenpflege ist die leitende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchgemeinde. Sie ist in gemeinsamer Verantwortung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Angestellten der Kirchgemeinde in erster Linie zum Aufbau der Gemeinde gerufen. Über die Gemeinde hinaus setzt sie sich für die Anliegen der evangelischen Hilfswerke, der Ökumene und der Mission ein.

Art. 14: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus 7 Mitgliedern.

Es ist eine angemessene Vertretung beider Gemeindeteile Altikon und Thalheim anzustreben.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Art. 15: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung übertragenen Geschäfte und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Antragstellung in allen von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäften,
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
4. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege sowie Regelung der Finanzkompetenzen einzelner Kirchenpflegemitglieder,
6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
7. Anstellung der kirchlichen Angestellten,
8. Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, im Rahmen der Finanzkompetenzen und höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
9. Erlass von Reglementen und Pflichtenheften über die Aufgaben kirchlicher Angestellter,
10. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
11. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
12. Besorgung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig sind.

Art. 16: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. die gebundenen Ausgaben,
2. die Bewilligung von nichtgebundenen, im Voranschlag enthaltenen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen von bis zu Fr. 50'000 und von nichtgebundenen, im Voranschlag enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen von bis zu Fr. 10'000,
3. die Bewilligung von nichtgebundenen, im Voranschlag nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben, Einnahmeausfällen und Zusatzkredite zur Erhöhung einmaliger Ausgaben von bis zu Fr. 50'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000 im Jahr, und von nichtgebundenen, im Voranschlag nicht enthaltenen wiederkehrenden Ausgaben, Einnahmeausfällen und Zusatzkrediten zur Erhöhung wiederkehrender Ausgaben von bis zu Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000 im Jahr,
4. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
5. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 50'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 50'000 im Jahr,
7. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Art. 17: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann zur Vorbereitung oder Durchführung einzelner Geschäfte Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Sie ernennt deren Mitglieder und die Leitung jeweils für die Zeit des zu bearbeitenden Auftrages, längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 18: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement legt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen fest.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Mitglieder werden nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Altikon und Thalheim an der Thur ausgewählt.

Art. 20: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21: Übergangsbestimmung

Die Amtsdauer der amtierenden Kirchenpflegen der bisherigen Kirchgemeinden Altikon und Thalheim an der Thur dauert bis zur rechtskräftigen Wahl der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde Altikon-Thalheim.

Art. 22: Inkrafttreten

Art. 21 tritt am Tag nach der Annahme dieser Kirchgemeindeordnung durch die Kirchgemeindeversammlungen Altikon und Thalheim an der Thur vorbehältlich der Genehmigung des Kirchenrates und vorbehältlich des Beschlusses der Kirchensynode betreffend Vereinigung der Kirchgemeinden Altikon und Thalheim an der Thur in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kirchenrat mit dem rechtskräftigen Vereinigungsbeschluss der Kirchensynode in Kraft.
Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ersetzt die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Altikon vom 30. Sept. 1991 und jene der Kirchgemeinde Thalheim an der Thur vom 18. Juni 1993 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der beiden Kirchgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Der Zweckverbandsvertrag betreffend Wahl eines gemeinsamen Pfarrers wird mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung aufgehoben.

von der Kirchgemeindeversammlung Altikon genehmigt am .....

die Präsidentin: die Aktuarin:

Monique Décurey Margrit Hermann

von der Kirchgemeindeversammlung Thalheim an der Thur genehmigt am .....

der Präsident: der Aktuar:

Conrad Schneider Walter Jordi

vom Kirchenrat am ..... mit Beschluss Nr. genehmigt.

vor dem Kirchenrat:
der Kirchenratsschreiber: